

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken

a) der Behörden / Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (08.01.2016)</p> <p>Meine Stellungnahme vom 02.06.2014 hat vollinhaltlich weiterhin Bestand.</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, zur Ausweisung von Konzentrationszonen, für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Bückeberg, - dem Hubschraubertiefflugkorridor und - im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erst bei Kenntnis konkreter Daten zu Anlagenstandort und Größe kann geprüft werden, inwiefern ein Richtfunkstrahl von einer geplanten WEA betroffen ist oder ggf. oberhalb oder unterhalb der Rotorblätter verläuft bzw. etwa die Fresnell-Zone durch Variation der Frequenz verändert werden kann. Durch Umleitungen bzw. die Nutzung der WEA-Türme als Träger von Sendern sind potenzielle Konflikte ebenfalls zu umgehen. Dies bleibt der Genehmigungsplanung vorbehalten.</p>
<p>2. Stadt Porta Westfalica (11.01.2016)</p>	
<p>Bezüglich Ihres Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationen für Windenergieanlagen habe ich aus Sicht der Stadt Porta Westfalica weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Gemeinde Extertal – FG II. – Planen (12.01.2016)</p>	
<p>Die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Kalletal berührt keine bauleitplanerischen Belange der Gemeinde Extertal.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Wasser- und Schifffahrtsamt Minden (12.01.2016)</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>die von der o. g. Änderung nächstgelegene Fläche zur Bundeswasserstraße Weser befindet sich bei Weser-km 180,5 und rund 3,5 km südöstlich der Weser. Belange des WSA Minden sind nicht betroffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 22 (13.01.2016)	
<p>wir danken Ihnen für obiges Schreiben, in dem Sie uns auffordern im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes aus kampfmitteltechnischer Sicht Stellung zu nehmen. Nach der Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst (gem. RdErl. d. Innenministeriums – 75-54.06.06-u.d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – V A 3 – 16.21 v. 8.5.2006) führt der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen noch keine Auswertung durch. Eine Information des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist daher nicht erforderlich. Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Flächennutzungsplan eine verbindliche Bauleitplanung entwickeln sollte (Bebauungsplan), bitte ich sie dann einen entsprechenden Antrag auf Luftbildauswertung zu stellen. Hinweis: der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist in diesem Fall kein Träger öffentlicher Belange und ist somit auch nicht an entsprechende Fristen gebunden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. Stadt Lemgo (14.01.2016)	
<p>Gegen die beabsichtigte „Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ bestehen seitens der Stadt Lemgo keine Bedenken, da keine Belange der Alten Hansestadt Lemgo berührt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7. Unitymedia NRW GmbH (19.01.2016)	
<p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 21.05.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: In der genannten Stellungnahme vom 21.05.2014 hatte Unitymedia formuliert: „Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“</p>
8. Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe (09.02.2016)	
<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe bei Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses vom 04.11.2015 – insbesondere der lfd. Nr. 8.2.5 „Straßenrecht“, der lfd. Nr. 5.2.3.3 „Beachtung technischer Bestimmungen“ und der lfd. Nr. 5.2.3.5 „Eiswurf“ mit den Detailanforderungen der Anlage 2.7/10 (Liste der technischen Bestimmungen) – keine grundsätzlichen Bedenken. Auf zwei Punkte des Erlasses nebst Anlagen weisen wir noch einmal separat hin: 1.) Die Entfernungen zu Verkehrswegen sind nicht vom Mastfuß einer Windenergieanlage, sondern von der (waagrecht stehenden) Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. 2.) Abstände zu Verkehrswegen – wegen der Gefahr des Eisabwurfs – von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen (ohne Rückgriff auf technische Lösungen) – unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen – in nicht besonders</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>eisgefährdeten Regionen als ausreichend</p> <p>Weiterhin sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Zufahrten zu Bundesstraßen sind <u>unzulässig</u>. - Die Mitbenutzung vorhandener Zufahrten zu Bundesstraßen ist <u>unzulässig</u>. - Neue Zufahrten zu Landesstraßen bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers und sind im Einzelfall zu prüfen. - Die Mitbenutzung vorhandener Zufahrten zu Landesstraßen bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers und ist im Einzelfall zu prüfen. - Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WKA/WEA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt. Für dennoch auftretende Schäden haftet die Kommune / der Betreiber. - Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundes- und Landesstraßen sind zu gewährleisten. <p>Ferner dürfen durch diese beabsichtigte Bauleitplanung der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>Dies beinhaltet auch eventuelle Unterhaltungsmehraufwendungen.</p>	
<p>9. LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (03.02.2016)</p>	
<p>mit Schreiben vom 04.01.2016, Eingang bei uns am 08.01.2016, legen Sie uns das o.g. Planverfahren im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vor. Im Rahmen unserer Stellungnahme vom 17.06.2014 haben wir uns bereits zu der geplanten Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geäußert und dort auch diverse Anforderungen an den Untersuchungsgegenstand und -inhalt formuliert. Die nun vorgelegte Änderung des FNP berücksichtigt diese nur unzureichend.</p> <p>In unserer Stellungnahme hatten wir Sie u.a. auf den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sowie auf den im Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG) formulierten Grundsatz hingewiesen, wonach die geplanten Konzentrationszonen auch im Hinblick auf den öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften untersucht werden sollten: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten....“</p> <p>Ihre Stellungnahme zu unseren Anregungen berücksichtigt diese Einschränkung auf die „historisch“ geprägte Kulturlandschaft leider nicht.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.</p> <p>Der Begriff des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in § 1 Abs. 6 BauGB verweist dabei nicht ausschließlich auf die entsprechenden Regelungen des DSchG NRW. Es handelt sich vielmehr, ebenso</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Jede Kulturlandschaft ist vom Menschen durch Umformung der ursprünglichen Naturlandschaft geschaffen und damit ein Ergebnis der historischen Entwicklung.</p> <p>Bei der Bewertung der Aspekte der Kulturlandschaft und der Frage, wie diese bei einer Abgrenzung von WEA-Konzentrationszonen Beachtung finden können, ist mitzubedenken, das „das Landschaftsbild in fast allen Bereichen der Bundesrepublik in erheblichem Ausmaß durch das menschliche Wirken in der Natur geprägt und in diesem Sinne mehr oder weniger eine Kulturlandschaft“ ist (B. d. OVG NRW vom 05.04.2005 7 A 1711/04).</p> <p>Für eine „durchschnittliche Kulturlandschaft“, bei der weder die Landschaftsform noch die Vegetation bei objektiver Betrachtung von wesentlich herausragendem Reiz sind, formulierte der BayVGH: „In einer derartigen „normalen“ Landschaft kann eine Windkraftanlage nur bei besonders empfindsamer Sichtweise des Betrachters störend oder beeinträchtigend wirken. Eine solche Wirkung wäre dann freilich vielerorts anzunehmen. Dies allein kann indes nicht dazu führen, dass dieser Belang der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die vom Gesetzgeber als im öffentlichen Interesse</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>wie im Falle des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, um einen <u>eigenständigen, bodenrechtlichen Begriff des Baugesetzbuches</u>, der neben den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmälern eine eigenständige Bedeutung hat. Das bedeutet, dass im Rahmen der Bauleitplanung festgestellte Denkmäler und Denkmalbereiche unabhängig von ihrem formellen Status berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden müssen. Soweit in einigen Ländern (wie in NRW) Voraussetzung für den Denkmalschutz die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste ist, kommt es hierauf bei der Anwendung des BauGB nicht an. Als vorausschauende Planung muss die Bauleitplanung denkmalwürdige Anlagen unabhängig von ihrer Eintragung in den Blick nehmen.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der raumwirksamen Denkmäler wie der Windmühle Bavenhausen, Windmühle Bentorf, Schloß Varenholz, der Kirchen in Hohenhausen, Langenholzhausen, Lüdenhausen und Talle würde daher einen erheblichen Abwägungsfehler darstellen, wenn die möglichen Auswirkungen hierauf nicht angemessen untersucht würden.</p> <p>Über die genannten Objekte hinaus sollten auch kleinere Einzelelemente wie z.B. Kapellen oder hervorragende Einzelbäume (z.B. an historischen Wegekreuzungen) bei den Untersuchungen so früh wie möglich berücksichtigt werden.</p> <p>Die von Ihnen angeführte Begründung, dass die Bezirksregierung keine Bedenken gegen die von der Gemeinde Kalletal beabsichtigte Darstellung von „Vorranggebieten für Windenergie“ habe, reicht zur Beurteilung der Auswirkungen selbstverständlich nicht aus.</p> <p>Die Planung könnte für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) erhebliche Auswirkungen haben. Die Gemeinde Kalletal sollte daher im Rahmen der Umweltprüfung angemessen darlegen, inwiefern durch ihre Planung von Windkraftkonzentrationszonen die Belange des Denkmalschutzes konkret berührt werden.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Erstellung des Umweltberichtes (Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen) die Handreichung „Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen.“ (erhältlich über http://www.uvp.de/de/home/6-aktuelles-a-veranstaltungen/mitteilungen/32-kulturgueter-in-der-planung).</p> <p>Im Übrigen erwarten wir daher, auch wir im konkreten Genehmigungsverfahren beteiligt zu werden, zumal hierbei ggf. auch denkmalrechtliche Erlaubnisse nach § 9, Abs.1 lit. b DSchG NRW einzuholen sind.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens erhält der Kreis Lippe zur Kenntnis.</p>	<p>stehend eingestufte weiträumige Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten entgegen seiner erkennbaren Absicht stark eingeschränkt.“ (U. d. BayVGH v. 30.06.2005 26 B 01.2833)</p> <p>Angesichts der rechtlichen Erfordernis, der Windenergienutzung auch in Kalletal in „substanzieller Weise“ Raum geben zu müssen, kann eine abstrakte Auflistung von Grundsätzen und Zielen zur Kulturlandschaft nicht herangezogen werden, die im Außenbereich privilegierten WEA allein unter diesem Blickwinkel großflächig auszuschließen.</p> <p>Der Umweltbericht innerhalb der Begründung zur 1. FNP-Änderung gibt (vgl. Kap. 6.2.7 und Kap. 6.3.7) die Inhalte des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen für Kalletal und damit für die geplanten WEA-Konzentrationszonen wieder und beschreibt darüber hinaus, dass innerhalb der Konzentrationszonen keine Bau- oder Bodendenkmäler gelegen sind. Damit ergibt sich, dass durch die künftige Errichtung von WEA innerhalb der Konzentrationszonen keine unmittelbare Inanspruchnahme von Denkmalen erfolgen kann. Hinsichtlich eventueller visueller Wirkungen auf in Kalletal vorhandene Denkmale werden die Abstände verschiedener Konzentrationszonen zu den Windmühlen Bavenhausen und Bentorf benannt, die bei ca. 800-1.000 m liegen. In Kap. 6.3.7 wird angeführt, dass die Hofanlage Klemme und die Wassermühle in Kalletal-Dalbke ca. 500 m außerhalb der benachbarten Konzentrationszone 1 liegen und hier keine Sichtbeziehungen möglich sind.</p> <p>Auf die hier genannten Kirchen und das Schloss Varenholz geht der Umweltbericht nicht weiter ein, da sie in Abständen von den jeweils nächstgelegenen Konzentrationszonen von 2-3 km liegen und tlw. gar keine Sichtbeziehungen bestehen.</p> <p>Der Umweltbericht verweist im Übrigen auf die Möglichkeit, in späteren Genehmigungsverfahren unter Kenntnis konkreter Anlagenplanungen Einzelfallbetrachtungen vorzunehmen und sich auf konkrete Anlagenstandorte und WEA-Typen zu beziehen.</p> <p>Ob im Einzelfall eine Höhenbegrenzung für WEA erforderlich ist, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch Anlagen auf Denkmäler zu vermeiden bzw. zu mindern, muss eine Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren zeigen. An dieser Stelle sei auf folgende Aussagen der Rechtsprechung verwiesen:</p> <p>„Auch wenn die Errichtung eines Vorhabens in der engeren Umgebung eines Denkmals dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW), ist das Vorhaben denkmalrechtlich zu erlauben, wenn Gründe des</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW). Die "Gründe des Denkmalschutzes", die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschützstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Allerdings darf eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals "entgegenstehen", also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen.“ (B. d. OVG NRW v. 12.02.2013 8 A 96/12)</p> <p>Vor diesem Hintergrund geht die Gemeinde Kalletal davon aus, im Rahmen der FNP-Planung eine dieser Ebene angemessene Abwägung vorgenommen zu haben, die im Ergebnis nicht dazu führt, dass eine der geplanten Konzentrationszonen aus Gründen kulturlandschaftlicher oder denkmalpflegerischer Belange als für WEA ungeeignet eingestuft wird.</p>
10. Lippischer Heimatbund, BUND und NABU (10.02.2016)	
<p>zuerst möchten wir uns dafür bedanken, dass Sie unseren Vorschlag, den "Rafelder Berg" als Konzentrationszone auszuweisen, in Ihre Planungen aufgenommen haben. Die Aussagen unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 16.06.2014 halten wir aber in vollem Umfang aufrecht.</p> <p>Ergänzende Ausführungen möchten wir zu den Konzentrationszonen 1 und 2 machen. Die natürliche Entwicklung bringt es mit sich, dass Gebiete sich positiv verändern. Eine Naturschutzwürdigkeit ist unseres Erachtens schon dadurch gegeben, dass hier der Schwarzstorch brütet und dieser in den feuchten Wiesen am Bentorfer Bach und in den aufgelassenen Teichen nahe der ehemaligen "Püttchermühle" ein wichtiges Nahrungsbiotop hat. Die Fläche 2 liegt weniger als 100 Meter vom Horst entfernt, in dem 2014 zwei Jungvögel groß geworden sind. Ablenkungsversuche im Flugverhalten der Schwarzstörche führen unseres Erachtens zu keiner Lösung. Für das Schutzgut Fauna werden von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) Abstände, Ausschluss- und Prüfbereiche für windkraftsensible Vogelarten benannt ("Helgoländer Papier"). Bei der Konzentrationszone 1 fordern wir zu prüfen, ob diese nach Ablauf aller Genehmigungen als Konzentrationszone aufgegeben werden kann, auch ein Repowering sollte nicht möglich sein. Bei der ehemaligen Konzentrationszone 3 (heute Konzentrationszonen 3, 4, 5 und 6) gibt es nach</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich des im Bentorfer Bachtal zwischen den Konzentrationszonen 1 und 2 brütenden Schwarzstörches berichtete die Untere Naturschutzbehörde (Telefonat zwischen WWK und Hr. Busch, Kreis Lippe vom 29.03.2017), dass der Schwarzstorch dort in den letzten zwei Jahren nicht mehr festzustellen war und vermutlich zum Rafelder Berg umgezogen ist. Auf Vorkommen von im Leitfaden NRW (Stand 12.11.2013) als WEA-empfindlich eingestufte Vogelarten wird im Umweltbericht hingewiesen. Dies gilt auch für das Uhu-vorkommen im Steinbruch nördlich von Henstorf (rund 650 m von der Konzentrationszone 4, jeweils rund 900 m von den Konzentrationszonen 3 und 5 sowie rund 1.300 m von der Konzentrationszone 6 entfernt). Die hier benannten Arten Neuntöter, Feldlerche, Baumpieper und Braunkehlchen gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Aus den Artvorkommen ergibt sich nicht erkennbar, dass die geplanten Konzentrationszonen als WEA-Standorte gänzlich ungeeignet sind. Wie im Umweltbericht ausgeführt</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Errichtung von nur 3 Windenergieanlagen schon erhebliche Beschwerden von Brosener Anliegern, dass sie bei entsprechender Wetterlage und Windrichtung nicht mehr bei offenem Fenster schlafen können. Dieses ist eine entscheidende Minderung der Lebensqualität. Also ist unser Hinweis in unserem Schreiben vom 16.06.2014 nicht ganz von der Hand zu weisen. Außerdem ist die Entstehung von Infraschall zu berücksichtigen, der nach neuesten Untersuchungen in Dänemark, Schlafstörungen und Leistungsabfall mit sich bringt. Deshalb ist die Konzentrationszone 4 insgesamt zu streichen.</p> <p>Bei der Konzentrationszone 3 sollte die Fläche nördlich der Landstraße Selsen–Herbrechtsdorf zurückgenommen werden.</p> <p>In der Konzentrationsfläche 5 liegt das "Ökokonto" der Gemeinde Kalletal. Diese Fläche hat sich so positiv entwickelt, dass man hier im Jahre 2015 zwei Brutpaare des Neuntötters und drei Brutpaare der Feldlerche nachweisen konnte. Außerdem sind Baumpieper, Braunkehlchen, Wachtel und andere dort ständig anzutreffen. Der Turmfalke sucht hier seine Nahrung. Sein Brutplatz befindet sich in nur 300 m Abstand nördlich des "Ökokontos". Übrigens brütet der Uhu im Henstorfer Steinbruch seit 1990, keine 400 m von den Konzentrationszonen 4 und 5 entfernt. Von der Konzentrationszone 5 ist die Fläche des "Ökokontos" zu streichen und die Flächen westlich und östlich davon . Es müsste hier (wie bei allen anderen Konzentrationszonen auch) das Merkblatt Nr. 6 "Artenschutz und Windenergie" des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom Oktober 2015 angewandt werden.</p> <p>Wenn Bedenken bestehen, dass dem "substantiellen Raum" nicht Genüge getan wird, bitten wir nochmal zu prüfen, inwieweit die Flächen in Osterhagen, südlich des Hofes Meierkord, Berücksichtigung finden können.</p>	<p>wird, sind bei der artenschutzrechtlichen Bewertung die grundsätzlich möglichen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen in die Betrachtung einzustellen. Insofern ist die endgültige artenschutzrechtliche Betrachtung in das Genehmigungsverfahren abzuschichten.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal sieht nicht vor, die genannte Kompensationsfläche ("Ökokonto") als möglichen Standort von WEA planerisch auszuschließen. Sofern WEA auf dieser Fläche betrieben werden sollen, sind daher wie bei jedem anderen Standort im Rahmen der Genehmigungsverfahren jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne zu erarbeiten, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für den Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.</p> <p>U. a. mit Blick auf den Aspekt der durch WEA bedingte Schallimmissionen sieht das Standortkonzept der Gemeinde Kalletal Abstände der geplanten Konzentrationszonen von benachbarten Wohnnutzungen vor, die sich aus immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen und Vorsorgeabständen zusammensetzen. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit künftigen Schallimmissionen wird im Rahmen der künftigen WEA-Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Zur Thematik der tieffrequenten Geräusche (Infraschall) sei auf die nachfolgende zusammenfassende Darstellung verwiesen: (Monika Agatz: Windenergie-Handbuch 2016, S. 100-101):</p> <p>„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr ist nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich <u>unterhalb</u> der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5 % der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.</p> <p>Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z. B. Wasch- und Spülmaschinen oder auch Meeresrauschen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu WEA, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten [LUBW 2016]. Infraschall ist also ein ubiquitäres</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u. a.) können bekannterweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei WEA.“</p> <p>Die südlich des Hofes Meierkord gelegenen Areale sind im Standortkonzept vom 10.04.2017 im Rahmen der Potenzialfläche j betrachtet und bewertet worden. Sie sind als für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone im FNP insgesamt ungeeignet eingestuft. Dies erklärt sich mit Blick auf die Attraktivität des Landschaftsbildes (Entwicklungsziel 1 - Erhaltung) ohne jede Vorbelastung und der teilweisen Lage innerhalb von naturschutzwürdigen Biotopen und Angebotsflächen für Kompensationsmaßnahmen. Dieser Raum bietet damit ein hohes Potenzial für eine ökologische Aufwertung und soll daher nach dem gemeindlichen Willen der Gemeinde Kalletal von WEA freigehalten werden.</p>
11. Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 – Bodenordnung / Ländliche Entwicklung (10.02.2016)	
<p>Das Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz zur Flächennutzungsplanänderung zwecks Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen läuft zurzeit. Erst nach positivem Abschluss des Verfahrens und Genehmigung durch das Dezernat 35 des Hauses können abschließend Aussagen zur aktuellen Bauleitplanung gemacht werden.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange erfolgt daher unter Vorbehalt..</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Grundwasser, Bodenschutz und kommunales Abwasser geprüft.</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Nachfolgende Hinweise des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) bitte ich zu beachten:</p> <p>Zuständig für den Bereich Grundwasser ist Herr Dechant, Tel.-Nr. 05231/ 71-5444;</p> <p>Zuständig für den Bereich Bodenschutz ist Herr Hillmer, Tel.-Nr. 05231/71-5221;</p> <p>Zuständig für den Bereich Abwasser ist Herr Bach, Tel.-Nr. 05231/71-5481:</p> <p>„Folgende Wasserschutzgebiete sind betroffen:</p> <p>Konzentrationszone 1: Kalletal – Kaldorfer-Sattel/Nord Zone III</p> <p>Konzentrationszone 3: Kalletal Brosen Zone III</p> <p>Konzentrationszone 5 und 5:: Dörentrup – Hillentrup Zone IIIb</p> <p>Die WSZ III ist nicht als harte Tabuzone einzuordnen.</p> <p>- Die Zone III bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage und soll in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage der genannten Konzentrationszonen in Wasserschutzzone III ist in der Plandarstellung zur 1. FNP-Änderung wiedergegeben.</p> <p>Für die innerhalb einer Schutzzone III eines WSG liegenden Konzentrationszonen enthält der Umweltbericht in der Begründung den Hinweis, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die jeweilige Schutzzone in Einklang steht.</p> <p>Nachdem bereits die in Konzentrationszone 1 derzeit vorhandenen 4 WEA, in Konzentrationszone 5 vorhandenen 2 WEA und Konzentrationszone 9 vorhandenen 6 WEA sowie die im Windpark am Kleeberg im südlich benachbarten Dörentrup vorhandenen 11 WEA genehmigt wurden, zeichnet sich ab, dass Aufstellung und Betrieb von WEA in einer Schutzzone III grundsätzlich möglich sind. Soweit erforderlich, können hierzu auch Bedingungen und Nebenbestimmungen formuliert werden.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass WEA, die in den innerhalb von Schutzzone III gelegenen Konzentrationszonen errichtet werden sollen, hinsichtlich erforderlicher Untersuchungen und Auflagen zum Grundwasserschutz von der Genehmigungsbehörde genauso behandelt werden wie die vorgenannten Anlagen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>erfassen. Zu baulichen Anlagen regeln die Verordnungen in der Regel in der Zone III Genehmigungspflichten.</p> <p>Die Grundsätze aus dem Windenergieerlass vom 04.11.2015 sind zu beachten.</p> <p>„8.2.3.2 Wasserschutzgebiete</p> <p>Bei den folgenden Vorgaben für Windenergieanlagen kommt es bei der Windenergieanlage auf das Fundament und die Gondel an und nicht auf die Rotorblätter. Die Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in den §§ 51, 52 WHG, den §§ 14 und 16 LWG in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG enthalten. Sie gelten für festgesetzte und für vorläufig gesicherte Wasserschutzgebiete. Bei sich in der Festsetzung befindlichen Wasserschutzgebietsverfahren, die nicht vorläufig gesichert sind, bei denen aber die Wasserversorgung bereits besteht oder absehbar ist, sind diese Vorgaben zwar nicht nach den oben genannten gesetzlichen Regelungen unmittelbar zu beachten. Die diesen Vorschriften zugrundeliegenden wasserwirtschaftlichen Überlegungen zum Schutz der Wasserversorgung gelten aber unabhängig davon und sind von der Wasserbehörde in das Planungsverfahren einzubringen und von der Planungsbehörde in ihre Erwägungen einzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Einzelfällen die Ausweisung des Schutzgebiets nicht mehr möglich sein dürfte (siehe z.B. VG Düsseldorf, Urt. v. 29.7.2004, - 4 K 2972/01). Die zuständige Wasserbehörde hat in diesen Fällen zu prüfen, ob sie nach § 52 Abs. 2 WHG vorgeht und vorläufige Anordnungen zum Schutz der Wasserversorgung trifft.</p> <p>Wasserschutzgebiete werden, unabhängig ob es sich um eine Trinkwasserversorgung aus Grundwasser oder Oberflächengewässern handelt, auf dieser Grundlage in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ) eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zone I ist die Zone unmittelbar um die Fassungsanlage. Sie hat den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Daher sind jegliche Baumaßnahme abgesehen von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung sowie das Betreten (außer im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wassergewinnung) verboten. - Die Zone II hat den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren Stoffen (sowie erst recht von persistenten Stoffen) sicherzustellen. Dementsprechend wird sie bemessen und durch Verbote und Maßnahmen geschützt. Bei den Verboten ist maßgeblich, dass der Fließweg innerhalb dieser Zone bis zum Erreichen des Brunnens für einen Rückhalt/Abbau der Kontamination durch diese Stoffe nicht ausreichend ist und daher jede Besorgnis, dass diese Stoffe eingetragen werden, ausgeschlossen werden muss. Dementsprechend stellt nach den Richtlinien des Deutschen Vereines des Fas- und Wasserfaches e.V. (Arbeitsblätter W101, W102) bereits die Errichtung gewerblicher Anlagen allgemeiner Art in Zone II in der Regel ein hohes und in der Regel nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser dar und wird daher in Zone II vieler Schutzgebietsverordnungen allgemein verboten. - Die Zone III bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage und soll in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage erfassen. Zu baulichen Anlagen regeln die Verordnungen in der Regel in der Zone III 	<p>Der Hinweis auf den Aspekt baubedingter Bodenschadverdichtungen betrifft die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. Er wird dem Kreis Lippe als zuständiger Genehmigungsbehörde weitergeleitet.</p> <p>Anmerkung: Der aktuelle link zu den Informationen zum Thema Bodenschutz beim Bauen auf der Internetseite des LANUV lautet: http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-atlasten/bodenschutz-beim-bauen/</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Genehmigungspflichten.</p> <p>Bei Windenergieanlagen stellt vor allem das Fundament einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung, präferentielle Fließwege, Versiegelung). Die Grundwasserneubildung, das heißt die Menge und Qualität des Sickerwassers und die Fließwege können abhängig von der Art und Größe des Fundaments dauerhaft beeinflusst werden.</p> <p>Auch die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau haben Auswirkungen. So kann es beim Einbau zu direkten Stoffeinträgen von wassergefährdenden Stoffen aus der Baustelle selbst, sowie zu Trübung und erhöhtem Eintragsrisiko für Keim- und Schadstoffbelastungen infolge der Baugrubenöffnung und -verfüllung kommen. Außerdem wird der Boden durch Wege und die schweren Baufahrzeuge verdichtet und seine Schutzfunktion beschädigt.</p> <p>Beim Betrieb der Anlage kann es zur dauerhaften Auslaugung und Freisetzung von Stoffen aus den ober- und unterirdischen Anlagenteilen (Maschinenöle, Hydraulikflüssigkeiten, Biozide, Korrosionsschutzmittel; Beschichtungsmittel) kommen.</p> <p>Es sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden, in denen das Fachrecht zur Anwendung kommen kann:</p> <p>a) Planungsverfahren</p> <p>Die Flächen in den WSZ I und II sind im Sinne der baurechtlichen Rechtsprechung schlechthin ungeeignet für Windenergieanlagen und daher harte Tabuzonen. Die Kommune beteiligt bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Untere Wasserbehörde und erfragt, ob diese in dem konkreten WSG in Anbetracht der konkreten Verhältnisse entgegen der Vermutung in der Verordnung (Verbot) relevante Befreiungsmöglichkeiten sieht. Hier sind neben den konkreten Regelungen in der Schutzgebietsverordnung § 52 Abs. 1 Satz 2, 3 WHG einschlägig. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht allein deshalb vor, weil eine Windenergieanlage regenerativen Strom erzeugt. Bei der Prüfung, ob eine Befreiung erteilt werden kann, sind wegen der überragenden Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung strenge Maßstäbe anzulegen.</p> <p>Im Regelfall wird eine Befreiung nur möglich sein, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei dem beabsichtigten Standort die (hydro-) geologischen Verhältnisse im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-) geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt. Eine solche Befreiung könnte gegebenenfalls in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn an geplanten Standorten von Anlagen innerhalb der Zone II günstigere (hydro-) geologische Verhältnisse vorliegen, die zu einer geringeren Gefährdung der Wassergewinnung führen oder bei atypischen Anlagen. Diese Voraussetzungen werden nur äußerst selten vorliegen. Bei der in Aussichtstellung einer Befreiung hat die zuständige Wasserbehörde zu prüfen, wie die Wasserversorgung weiterhin sichergestellt wird. Im Grundsatz muss die Einzelfallprüfung vorweg genommen werden.</p> <p>Die WSZ III ist nicht als harte Tabuzone einzuordnen.</p> <p>Sofern bei Heilquellenschutzgebieten qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, gilt in diesen das</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>gleiche wie für die Schutzzonen I bis III der Wasserschutzgebiete. Sofern quantitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind in der Regel in der Schutzzone A (Innere Zone) Eingriffe in den Untergrund von mehr als 5 m Tiefe zumindest der Genehmigungspflicht unterworfen. Die Heilquellen-Schutzzonen des qualitativen und quantitativen Schutzes können sich teilweise oder ganz überlagern.</p> <p>b) Genehmigungsverfahren</p> <p>Jede WSG-Verordnung enthält eine Regelung zur Befreiung von den Verboten in den Zonen I und II, die in § 52 Abs. 1 Sätze 2, 3 WHG vorgegeben ist. Im Regelfall ist jedoch davon auszugehen, dass eine solche Befreiung nicht erteilt werden kann.“</p> <p>Ich bitte folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Hinsichtlich des Aspekts „baubedingte Bodenschadverdichtungen“ sind diese durch sorgfältige Planung und Einsatz geeigneter Schutzvorkehrungen zu verhindern. Ein schonender Umgang mit Boden und Bodenaushub bedarf dabei besonderer Fachkenntnisse, so dass die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen wird. Die bodenkundliche Baubegleitung übernimmt die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und ist gegenüber dem Vorhabenträger, den Baufirmen und den Behörden in allen Bauphasen beratend tätig.</p> <p>Die Aufgaben der „bodenkundlichen Baubegleitung“ sind auf der Internetseite des Landesumweltamtes NRW beschrieben ¹⁾.</p> <p>1) http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/bodenschutz_bauen/02_begleitung.html vgl. auch: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis: BVB Merkblatt 2, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2013</p>	
12. Stadt Rinteln (12.02.2016)	
<p>auf der Grundlage gutachterlicher Untersuchungen werden mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes neun Areale als künftige Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kalletal dargestellt. Mit der Darstellung der genannten Konzentrationszonen soll im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen verbunden sein (Planvorbehalt gem. § 35 Abs. Satz 3 BauGB). Die Ausweisung der Flächen soll mit der Rechtsfolge erfolgen, dass Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationsflächen in der Regel nicht zulässig sind.</p> <p>Die an der nordöstlichen Gemeindegrenze Kalletals zur Stadt Rinteln gelegene Potentialfläche „a“ (Bereiche Lämmerdiek, Kienbein, Steinkamps Wiese) wurde aufgrund der räumlichen Überlagerung mehrerer hoch eingeschätzter Konfliktpotentiale aus gutachterlicher Sicht als ungeeignet für die Darstellung als WEA- Konzentrationszone eingestuft. Dies geht aus der Untersuchung zur zweiten Veränderung des Standortkonzepts vom 08.09.2015 hervor.</p> <p>Da die Potentialfläche „a“ nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist, werden seitens der Stadt Rinteln hinsichtlich der geplanten Ausweisung der Konzentrationszonen 1 bis 9 im Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13. Gemeinde Dörentrup (12.02.2016)	
bereits mit Schreiben vom 17. Juni 2014 habe ich zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Stellung genommen. Bitte verwenden Sie meine Stellungnahme auch im jetzigen Verfahren. Vielen Dank für die Übersendung der damaligen Abwägung. Sollten sich in der Flächenkulisse erhebliche Veränderungen an der kommunalen Grenze zur Gemeinde Dörentrup ergeben, bitte ich um entsprechende Information.</p>	<p>Soweit die Gemeinde Dörentrup auf ihre Stellungnahme vom 17.06.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verweist, ergibt sich auch die damalige Abwägung (s. dort).</p>
<p>14. Kreis Lippe (12.02.2016)</p>	
<p>zu dem Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung werden seitens des Kreises Lippe aus fachbehördlicher Sicht die folgenden Stellungnahmen mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren abgegeben:</p> <p>1. Landschaft und Naturhaushalt In Bezug auf die konkrete Benennung von Schadens- und Vermeidungsmaßnahmen für alle betroffenen Arten, den Individuenbezug, die Betrachtung weiterer vom Totschlagrisiko hoch betroffenen Arten, der Aussagen zum Verhalten des Uhus sowie zum Gondelmonitoring halte ich meine Stellungnahme vom 04.07.2014 weiterhin aufrecht. Eine parzellenscharfe Darstellung ist nicht erforderlich. Das faunistische Gutachten vom 14.10.2013 sowie Punkt 6.3.4 der Begründung ist aktuell um konkrete artenschutzrechtliche Aussagen bezüglich der Konzentrationszonen 7, 8 und 9 zu ergänzen. Am 04.07.2014 habe ich auf die neuen Erkenntnisse zu einem Schwarzstorch im Bereich Bentorf hingewiesen. Im Bereich nördlich der Konzentrationszone 9 hat ein weiterer Schwarzstorch nachweislich erfolgreich in 2015 gebrütet. Ich bitte um Aufnahme beider Standorte in die Artenschutzprüfung sowie Aussagen zum jeweiligen Risikomanagement. Als Anlage habe ich die Stellungnahme des Beirats der Unteren Landschaftsbehörde mit der Bitte um Berücksichtigung hinzugefügt.</p> <p>2. Wasserwirtschaft Die vorgeschlagenen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung stellen sich aus Sicht der Trinkwasserversorgung wie folgt dar: Fläche 1: Vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Kalletal-Kalldorfer Sattel- Nord“, festgesetzt mit Verordnung vom 11. April 1985. Fläche 5: Größtenteils in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Kalletal-Brosen“, festgesetzt mit Verordnung vom 17. April 1976. Flächen 7+8: Vollständig in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Dörentrup-Hillentrup“, festgesetzt mit Verordnung vom 15. Februar 1989. Fläche 9: Vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Kalletal-Kalldorfer Sattel-Süd“, festgesetzt mit Verordnung vom 2. Juli 1985. Quellenschutzgebiete sind nicht betroffen. In den vorgelegten Antragsunterlagen wird die „Fachliche Stellungnahme zur hydrogeologischen Situation im Gemeindegebiet Kalletal“ vom Büro Geolnfometric Consulaqua Hildesheim (Projekt 52795 aus November 2014) nicht berücksichtigt. Ich rege daher erneut an, vor Aufstellung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ die Genehmigungsfähigkeit unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu überprüfen und bitte die Wasserwerksbetreiber (Gemeinde Dörentrup, Wassergesellschaft Kalldorfer Sattel GbR, Gemeinde Kalletal) als Träger öffentlicher</p>	<p><u>1. Natur und Landschaft, Artenschutz</u> Artenschutz: Hinsichtlich der aufrecht erhaltenen Stellungnahme zu den Punkten Schadens- und Vermeidungsmaßnahmen für alle betroffenen Arten, den Individuenbezug, die Betrachtung weiterer vom Totschlagrisiko hoch betroffener Arten, der Aussagen zum Verhalten des Uhus sowie zum Gondelmonitoring hält auch die Gemeinde Kalletal ihre Abwägung aufrecht. Wie im Umweltbericht ausgeführt, umfasst die artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß der Anforderungen des Leitfadens NRW vom 12.11.2013 eine Auswertung und Bewertung vorhandener Kenntnisse zu Artvorkommen im Umfeld der geplanten 9 Konzentrationszonen. Der Fokus liegt dabei auf den nach Leitfaden WEA-empfindlichen Arten; für diese wird auf die nach Kap. 8 und Anhang 6 dieses Leitfadens benannten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen verwiesen. Wie ebenfalls im Umweltbericht ausgeführt, muss die Artenschutzprüfung auf das Genehmigungsverfahren künftiger WEA abgeschichtet werden, wenn konkrete Anlagentypen mit konkreten Anlagengrößen auf konkreten Anlagenstandorten geplant sind. Soweit in den Konzentrationszonen 5, 6 und 9 in den vergangenen Monaten bereits Anlagengenehmigungen erteilt und diese Anlagen auch bereits errichtet wurden, geht die Gemeinde Kalletal davon aus, dass dabei nachgewiesen bzw. durch Nebenbestimmungen zur Festsetzung geeigneter Maßnahmen sichergestellt wurde, dass Errichtung und Betrieb von WEA zu keinen unzulässigen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führen werden. In gleicher Weise kann den grundsätzlich möglichen Wirkungen eines Anlagenbetriebes auf Vögel und Fledermäuse bei allen nachfolgenden Genehmigungsverfahren in den 9 Konzentrationszonen im Rahmen der Anlagengenehmigungen begegnet werden. Festzuhalten ist, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die 9 Konzentrationszonen nicht als aus artenschutzrechtlichen Gründen für WEA gänzlich ungeeignet einzustufen sind. Hinsichtlich des im Bentorfer Bachtal zwischenzeitlich zwischen den</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Belange im Verfahren zu beteiligten.</p> <p>Die Fläche 9 wurde nachträglich zum Antrag „2014“ in den FNP übernommen. In verweise hierzu auf meine Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen.</p> <p>3. Immissionsschutz</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Jedes Einzelvorhaben wird auf die Genehmigungsfähigkeit (§ 6 BImSchG) unter Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange geprüft. Weitere Anforderungen an die Einzelanlagen, z. B. Schallschutz, Schattenwurf, ergeben sich daher aus den entsprechenden Genehmigungsverfahren. Verfahrensführende Stelle wird die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe sein.</p> <p>Anlage: Stellungnahme des Beirats der Unteren Landschaftsbehörde (02.02.2016)</p> <p>Der Beirat nimmt zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Konzentrationszonen Windenergie (FNP-W) wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Änderung wird die mögliche Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Kalletal gegenüber der bisherigen Planung erweitert von 5 auf 9 Vorranggebiete (Konzentrationszonen). Die planerische Absicht folgt dabei der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Bauleitplanung, wonach der Windkraft in „substantieller Weise“ Raum gegeben werden muss.</p> <p>Generell ist zunächst festzustellen, dass das faunistische Gutachten vom 14.10.2013 zum Artenschutz die Konzentrationszonen Nrn. 7, 8 und 9 nicht behandelt. Dies muss nachgeholt werden um die Planung zu vervollständigen. Darüber hinaus behandelt die Artenschutzprüfung nur bestimmte Arten (Fledermäuse) durch die Nennung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, nicht aber alle planungsrelevanten Arten (Schwarzstorch, Uhu z.B.). Hier sollte zunächst auf der Ebene der Flächennutzungsplanung dargetan werden, wie sich die Gemeinde/das Planungsbüro die Lösung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen vorstellt. Eine parzellenscharfe Darstellung wäre dabei nicht erforderlich. Überhaupt fällt auf dass das Gutachten häufig auf die Genehmigungsebene verweist und somit die Investoren einem erheblichen Risiko aussetzt, das sich dann verwirklichen könnte, wenn eine WEA-Anlage aus Artenschutzgründen nicht genehmigt werden kann oder so starken Betriebseinschränkungen unterworfen werden muss, dass die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Besonders deutlich wird die artenschutzrechtliche Konfliktsituation bei den Konzentrationszonen Nrn. 2 und 4.</p> <p>Bekannt ist, dass ganz in der Nähe der Konzentrationszone 2 Schwarzstörche brüten. Hier fehlt eine konkrete Raumnutzungsanalyse über die Flugbewegungen dieser seltenen Vögel. Wo sind die Aufwinde, die sie nutzen? Wie wird das Totschlagrisiko eingeschätzt?</p> <p>Aus der Karte über die Windhöflichkeit ist ersichtlich, dass sich diese Vorrangfläche nicht in einem Windoptimumbereich befindet. Die artenschutzrechtlichen Risiken und die eingeschränkte Windhöflichkeit dürften einem wirtschaftlichen WEA-Betrieb entgegenstehen.</p> <p>Im Ergebnis spricht sich der Beirat deshalb gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 2 aus.</p>	<p>Konzentrationszonen 1 und 2 brütenden Schwarzstorches, berichtete die Untere Naturschutzbehörde (Telefonat zwischen WWK und Hr. Busch, Kreis Lippe am 29.03.2017), dass der Schwarzstorch dort in den letzten zwei Jahren nicht mehr festzustellen war.</p> <p><u>2. Wasserwirtschaft/Wasserschutzgebiete</u></p> <p>Die Lage der genannten Konzentrationszonen in Wasserschutzzonen III ist in der Plandarstellung zur 1. FNP-Änderung wiedergegeben.</p> <p>Für die innerhalb einer Schutzzone III eines WSG liegenden Konzentrationszonen enthält der Umweltbericht in der Begründung den Hinweis, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die jeweilige Schutzzone in Einklang steht.</p> <p>Nachdem bereits die in Konzentrationszone 1 derzeit vorhandenen 4 WEA, in Konzentrationszone 5 vorhandenen 2 WEA und Konzentrationszone 9 vorhandenen 6 WEA sowie die im Windpark am Kleeberg im südlich benachbarten Dörentrup vorhandenen 11 WEA genehmigt wurden, zeichnet sich ab, dass Aufstellung und Betrieb von WEA in einer Schutzzone III grundsätzlich möglich sind. Soweit erforderlich, können hierzu auch Bedingungen und Nebenbestimmungen formuliert werden.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass WEA, die in den innerhalb von Schutzzonen III gelegenen Konzentrationszonen errichtet werden sollen, hinsichtlich erforderlicher Untersuchungen und Auflagen zum Grundwasserschutz von der Genehmigungsbehörde genauso behandelt werden wie die vorgenannten Anlagen.</p> <p><u>3. Immissionsschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung																																						
<p>Ähnlich problematisch ist die Ausweisung der Konzentrationszone 4. Der bekannte Uhu-Horst ist nur ca. 650 m entfernt. Zwar jagt der Uhu seine Beute in relativer Bodennähe, so dass er (zumeist jedenfalls) unter den Rotoren hindurch fliegen dürfte. Bei Distanzflügen, die vor allem außerhalb der Brutzeit in der Balzzeit stattfinden, fliegt er jedoch in größeren Höhen, so dass er in den Rotorkreis gelangen kann. Hier verweist das Gutachten ebenfalls auf die Genehmigungsebene. Möglicherweise kann durch Vermeidungsmaßnahmen das Schlagrisiko reduziert werden, doch weist der Beirat daraufhin, dass Vermeidungsmaßnahmen wirksam sein müssen, bevor artenschutzrechtliche Gründe einer Genehmigung nicht (mehr) entgegen stehen.</p> <p>Der Beirat erkennt durchaus an, dass die Gemeinde bei der FNP-Windkraftplanung sensible Bereiche der Natur (Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, im Biotopkataster NRW enthaltene Lebensräume) nicht überplant hat. Dennoch ergeben sich im Hinblick auf den Artenschutz Konflikte, die nicht ohne weiteres auf die Genehmigungsebene verlagert werden können.</p>																																							
<p>15. E-Plus Mobilfunk GmbH (22.02.2016)</p>																																							
<p>aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es verläuft eine unserer Richtfunkverbindungen durch die Plangebiete 1 und 2, die anderen Plangebiete sind nicht betroffen. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, das den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlicht. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinie:</p> <table border="1" data-bbox="181 1005 1317 1204"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A- Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B- Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt ü. Meer</th> <th>Antenne ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt ü. Meer</th> <th>Antenne ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12EM2259</td> <td>52</td> <td>8</td> <td>56,33</td> <td>161</td> <td>47</td> <td>208</td> <td>52</td> <td>6</td> <td>28,24</td> <td>198</td> <td>41,3</td> <td>239,3</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Legende</i> in Betrieb in Planung</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufs. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens ± 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens ± 10 m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens ± 30 m und der vertikale Schutzkorridor ± 20 m.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der</p>	Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84			Höhen			B- Standort in WGS84			Höhen			Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	12EM2259	52	8	56,33	161	47	208	52	6	28,24	198	41,3	239,3	<p>Der Anregung wird tlw. gefolgt: Der Verlauf der Richtfunkstrecke wird in der Plandarstellung der 1. FNP-Änderung nachrichtlich übernommen. Die Darstellung konkreter Schutzabstände ist nicht vorgesehen. Schutzabstände um Richtfunkstrecken stellen keine generelle Ausschlusswirkung für WEA dar, da dies von Höhe und Rotorradius der WEA abhängt und im Einzelfall geprüft werden muss. In Kap. 3 der Begründung wird auf die Richtfunkstrecke eingegangen. Die Hinweise zu erforderlichen Abständen von WEA und Baukränen werden dem Kreis Lippe als zuständiger Genehmigungsbehörde zur Berücksichtigung in den Genehmigungsverfahren weitergeleitet. Ggf. resultierende Höhenbeschränkungen sind in den Genehmigungsverfahren zu beachten.</p>
Richtfunkverbindung		A- Standort in WGS84			Höhen			B- Standort in WGS84			Höhen																												
	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																											
12EM2259	52	8	56,33	161	47	208	52	6	28,24	198	41,3	239,3																											

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.	